

4. Satzung vom 14.01.2026

zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 15.12.2014.

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 16.12.2019, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe 10 bei dem Vorstandsvorsteher, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt diese Befugnis beim Betriebsausschuss, wobei der Betriebsleitung in beiden Fällen ein Vorschlagsrecht zukommt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden tritt am 31.12.2025, frühestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

BEKANNTMACHUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 14.01.2026



Der Verbandsvorsteher
Marco Schmunkamp